



**SACHGEBIETSVERTEILUNG,
GESCHÄFTSVERTEILUNG MEDIATION
UND KAMMERBESETZUNG**

BEIM BAYERISCHEN VERWALTUNGSGERICHT ANSBACH

FÜR DAS JAHR 2012

Stand 3. April 2012

SACHGEBIETSVERTEILUNG

**gemäß Beschluss des Präsidiums
vom 3. April 2012**

ab 1. Januar 2012

Teil A

1. Kammer:

- 05 10 Polizeirecht,
- 05 12 Versammlungsrecht,
- 05 23 Vereinsrecht
- 05 41 Lebensmittelrecht einschließlich Verbraucherinformationsgesetz
- 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 10
- 07 20/ Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 20
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz,
- 09 64 Streitigkeiten nach dem Sicherstellungsgesetz,
- 11 00 Kommunales Abgabenrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, Abwasser-
abgabengesetz,
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht für kommunale Wasser- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 30 Herstellungsbeiträge für kommunale Wasser- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag,
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten,
- 11 50 Ausgleichsabgaben,

- 11 60 Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften,
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen,
- 13 15 Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen der Bundesbeamten,
- 13 25 Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen der Soldaten,
- 13 30/ Recht der Beamten nach Landesrecht, Beamtenrecht der kommunalen Gebietskörper-
13 32/ schaften und der Kirchen einschließlich entsprechendem öffentlichen Dienst, soweit nicht die
13 33/ 2. Kammer (dort Nr. 13 31) zuständig ist ,
13 34
- 13 35 Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen der Landesbeamten,
- 13 40/ Recht der Richter,
13 42/
13 43/
13 44
- 13 45 Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen der Richter,
- 13 70 Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes; 3. Abschlussgesetz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 1710 Justizverwaltungsrecht

2. Kammer:

- 02 10 Schulrecht,
- 02 11/ Prüfungen aus allen Sachgebieten und beamtenrechtliche Laufbahnprüfungen sowie ent-
02 21 sprechende Prüfungszulassungen,
13 11/
13 21/
13 31
- 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel,
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben,

- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen,
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades,
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)
- 02 30 Wissenschaft und Kunst,
- 02 60 Recht der Kirchen (ohne Kirchenbeamtenrecht), Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, einschl. Recht der kirchlichen Stiftungen,
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht,
- 02 80 Sport,
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23),
- 04 11 Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien,
- 04 30 Land- und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten,
- 0432 Weinrecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade),
- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ 08 10 Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 07 20/ 08 20 Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 10 50 Recht der Gentechnik
- 11 12 Kirchensteuer
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht,
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht,
- 15 60 Kriegsfolgenrecht, ausgenommen § 99 AKG (Versicherung),
- 15 61 Lastenausgleichsrecht,

- 15 64 Requisitions- und Besetzungsschädenrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 20 Archivrecht,

3. Kammer:

- 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht),
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbildung,
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht,
- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ 08 10 Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 07 20/ 08 20 Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung,
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,
- 09 30/ 09 31/ 09 32/ 09 33/ 09 34 Siedlungsrecht,
Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
Kleingartenrecht,
Kleinsiedlungsrecht,
Heimstättenrecht,
- 09 40 Denkmalschutz,
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht,
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid,
- 09 90 Recht der Außenwerbung,
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz,
- 10 23 Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 31 Erschließungsbeiträge,

11 32 Ausbaubeiträge,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

hinsichtlich Nr. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23 aus folgenden Gebieten: Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und Nürnberger Land, Städte Fürth und Erlangen.

4. Kammer:

01 10 Parlamentsrecht,

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht,

01 30 Parteienrecht,

01 40 Kommunalrecht (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist),

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften einschl. Asylbewerberaufnahmengesetz, soweit Kommunen klagen und nicht eine sozialhilferechtliche Streitigkeit vorliegt, für die die 14. Kammer zuständig ist,

01 42 Kommunalaufsichtsrecht, ausgenommen Streitsachen wegen kommunalaufsichtlicher Weisungen, die anderen Kammern zugeteilte Sachgebiete betreffen und diesen Kammern zufallen,

01 43 Kommunalwahlrecht,

01 44 Finanzausgleich,

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht,

01 50 Sparkassenrecht,

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts,

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände,

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung, sofern Lotterien und Sportwetten betroffen sind,

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht,

04 11 Gewerbliche Subventionen, soweit nicht die 2. oder 10. Kammer zuständig ist,

04 12 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften,

- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975,
- 04 14 Vergaberecht,
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht,
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht),
- 04 21 Gewerbeordnung,
- 04 22 Handwerksrecht,
- 04 23 Gaststättenrecht,
- 04 60/ 14 30 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, sowie entsprechende berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden,
- 04 70 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Recht der Vermessungsingenieure,
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 04 92 Feiertagsgesetz,
- 05 20 Ordnungsrecht bezogen auf Lotterien und Sportwetten, gewerbliche Spiele
- 05 30 Personenordnungsrecht,
- 05 31 Namensrecht,
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht,
- 05 35 Datenschutzrecht, sofern der Schwerpunkt des Rechtsstreits im Datenschutzrecht liegt,
- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
- 05 70 Lotterierecht,
- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ 08 10 Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 07 20/ 08 20 Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 11 21 Kommunale Benutzungsgebühren, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 50 Heimrecht,
- 15 62 Häftlingshilfe-, Heimkehr- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

5. Kammer:

- 02 40 Film- und Presserecht,
- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht,
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht,
- 05 11 Waffen- und Sprengstoffrecht,
- 05 20 Ordnungsrecht, sofern nicht die 4. Kammer zuständig ist,
- 05 22 Obdachlosenrecht,
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Feuerwehr- und Rettungsdienstrecht, soweit nicht eine Baukammer zuständig ist,
- 05 33 Melderecht,
- 05 34 Pass- und Ausweisrecht,
- 06 00 Ausländerrecht einschließlich des damit verbundenen Passrechts und der Aufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit nicht eine Asylkammer zuständig ist: 1/2,
- 07 10/ 08 10 Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 07 20/ 08 20 Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 40 Jugendschutzrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

6. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht einschließlich des damit verbundenen Passrechts und der Aufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit nicht eine Asylkammer zuständig ist: 1/2; Verfahren nach dem bayerischen Aufnahmegesetz
- 07 10/ 08 10 Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 07 20/ 08 20 Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 09 60 Enteignungsrecht, insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Enteignungsgesetzes, ausgenommen Enteignungsrecht, für das die 9. und 10. Kammer zuständig ist,
- 09 62 Schutzbereichsgesetz,
- 09 63 Landbeschaffungsgesetz,
- 10 12 Energierecht,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Zuwendungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Europäischen Integrationsfonds und dem Europäischen Rückkehrfonds

7. Kammer:

- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 13 90 Recht der Richtervertretungen des Bundes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

8. Kammer:

- 13 82 Personalvertretungsrecht des Landes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,

- 13 90 Recht der Richtervertretungen des Landes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

9. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 10
- 07 20/ Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 20
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung,
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,
- 09 30/ Siedlungsrecht,
09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
09 32/ Kleingartenrecht,
09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
09 34 Heimstättenrecht,
- 09 40 Denkmalschutz,
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht,
- 09 60 Wasserrechtliches Enteignungsrecht,
- 09 90 Recht der Außenwerbung,
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz und Bergrecht
- 10 23 Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,
- 10 30 Wasserrecht,
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

hinsichtlich Nr. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23 soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

10. Kammer:

- 04 11 Gasölbetriebsbeihilfe, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist,
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht,
- 05 26 Tierschutz,
- 05 50 Verkehrsrecht,
- 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse; Fahrlehrergesetz,
- 05 52 Personenbeförderungsrecht einschließlich dort geregelter Planfeststellungsverfahren, es sei denn, der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Gewerberecht (vgl. 4. Kammer),
- 05 53 Güterkraftverkehrsrecht einschließlich dort geregelter Planfeststellungsverfahren, es sei denn, der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Gewerberecht (vgl. 4. Kammer),
- 05 54 Luftverkehrsrecht,
- 05 55 Wasserverkehrsrecht,
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht,
- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 10
- 07 20/ Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 20
- 09 60 Straßen- und wegerechtliches Enteignungsrecht,
- 10 40 Straßen- und Wegerecht einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen,
- 11 20 Straßenreinigungsgebühren,
- 11 21 Asyl-Unterbringungskosten,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

Sachgebiete, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind (diese sind unter der jeweiligen Sachgebietsnummer der VwG-Statistikanordnung zu erfassen)

11. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist,
- 07 10/ Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 10
- 07 20/ Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
08 20
- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht,
- 10 20 Umweltschutzrecht,
- 10 21 Immissionsschutzrecht,
- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht,
- 10 23 Natur- und Landschaftsschutzrecht, soweit nicht die 3. oder 9. Kammer zuständig ist,
Artenschutzrecht,
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz,
- 11 11 Kommunale Steuern,
- 11 20 Abfallgebühren,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 13 10/ Recht der Beamten des Bundes und dessen Körperschaften (ohne G 131) einschließlich
13 12/ entsprechendem öffentlichen Dienst, soweit nicht die 2. Kammer (dort Nr. 13 11) und soweit
13 13/ nicht die 1. Kammer zuständig ist (dort Nr. 13 15),
13 14
- 13 20/ Soldatenrecht, soweit nicht die 2. Kammer (dort Nr. 13 21) zuständig ist,
13 22/
13 23/
13 24
- 13 50 Wehrpflichtrecht,
- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung,
- 13 52 Recht des Zivildienstes,
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

Kammer 12a

14 10 Disziplinarrecht der Beamten des Bundes aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken

a) 1/2,

b) unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs ist bei mehreren Disziplinarverfahren desselben Beamten die Kammer zuständig, auf die das ersteingegangene Verfahren gefallen ist; dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren,

c) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 13a eine Sachentscheidung getroffen hat.

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer

Kammer 12b

14 20 Disziplinarrecht der Beamten nach Landesrecht aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,

a) 1/2,

b) unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs ist bei mehreren Disziplinarverfahren desselben Beamten die Kammer zuständig, auf die das ersteingegangene Verfahren gefallen ist; dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren,

c) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 13b eine Sachentscheidung getroffen hat,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

Kammer 13a

14 10 Disziplinarrecht der Beamten des Bundes aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken

a) 1/2,

b) unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs ist bei mehreren Disziplinarverfahren desselben Beamten die Kammer zuständig, auf die das ersteingegangene Verfahren gefallen ist; dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren,

c) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 12a eine Sachentscheidung getroffen hat.

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer

Kammer 13b

- 14 20 Disziplinarrecht der Beamten nach Landesrecht aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
- b) unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs ist bei mehreren Disziplinarverfahren desselben Beamten die Kammer zuständig, auf die das ersteingegangene Verfahren gefallen ist; dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren,
- c) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 12b eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

14. Kammer:

- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung, sofern nicht die 4. Kammer zuständig ist,
- 06 00 Ausländerrecht im Sinn des Teils B I, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist, und Fälle nach der Integrationsverordnung
- 07 10/ 08 10 Asylrecht gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
- 07 20/ 08 20 Verteilung von Asylbewerbern gemäß Teil B der Sachgebietsverteilung,
ab 1. Januar 2012 richterliche Tätigkeit in außerhalb der Dienststunden des Gerichts (Dienststundenende: Montag mit Donnerstag 16.00 Uhr, Freitag 14.00 Uhr) eingehenden Streit- sachen des Asyl-/Annexrechts, die sonst in die Zuständigkeit der anderen Kammern nach Teil B Ziffern I und II der Sachgebietsverteilung fallen, und zwar lediglich für richterliche Tätigkeit bis zum nächsten Arbeitstag, es sei denn, ein Richter der zuständigen Kammer wird bei Zu- gang des Antrags im Gericht erreicht,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht,
- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes,
- 15 00 Sozialrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- 15 10 Wohngeldrecht mit Ausnahme des pauschalierten Wohngeldes (Nr. 16 10)
- 15 21 Schwerbehindertenrecht,

- 15 22 Kriegsopferfürsorgerecht einschl. Opferentschädigungsrecht,
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht,
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht,
- 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften,
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht einschl. Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz,
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
- 15 50 Recht der Kindertageseinrichtungen/Streitigkeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht,
- 16 10/ Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld) und
16 20 sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

Teil B

- I. Die ab 1. Januar 2012 eingehenden Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz sowie die ausländerrechtlichen (aufenthaltsrechtlichen) Verfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Beklagte ist, mit Ausnahme von Fällen nach der Integrationsverordnung, § 23 Abs. 2 AufenthG und von Streitigkeiten über die Vollziehbarkeit und Aussetzung einer Abschiebung nach § 43 AsylVfG werden nach den Ländern, hinsichtlich derer Verfolgung schwerpunktmäßig geltend gemacht wird, auf die Kammern des Gerichts nach Maßgabe nachfolgender Länderzuteilung verteilt (Bruchteile = jeweils der Eingänge).

1. Kammer

Türkei

2. Kammer

Angola
Burkina-Faso
Gambia
Ghana
Liberia
Nigeria
Sudan
Togo
Tschad
Uganda

alle Länder, soweit sie nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesen sind

3. Kammer

Äthiopien/Eritrea
Iran

die Länder in Südamerika und Mittelamerika

4. Kammer

Armenien
Aserbaidschan
Estland
Georgien
Irak 3/5
Kasachstan
Kirgistan
Lettland
Litauen
Moldau/Moldawien
Sowjet-Union
Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan

das übrige Europa, soweit nicht ausdrücklich eine andere Kammer zuständig ist

9. Kammer

Bangla Desh
Kamerun
Libanon
Myanmar
Ruanda
Syrien

10. Kammer

Algerien
Bulgarien
Libyen
Marokko
Russland
Tunesien
Weißrussland

11. Kammer

Afghanistan
Ägypten
Pakistan
Südafrika

14. Kammer

Albanien
Bosnien-Herzegowina
China
Indien
Irak 2/5
Kambodscha
Kosovo
Kroatien
Mazedonien
Mongolei
Montenegro
Serbien
Sri Lanka
Vietnam

- II. Eilverfahren (§§ 80 Abs. 5 und 7, 123 VwGO) und Klageverfahren, die denselben Gegenstand betreffen, sind (ohne Anrechnung) derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Eilverfahren bei Eingang des Hauptsacheverfahrens bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.
- III. Bei mehreren Klagen und Anträgen eines Klägers bzw. Antragstellers oder Klagen und Anträgen mehrerer Familienmitglieder (d.i. Ehegatten, Eltern bzw. Elternteile und deren - auch volljährige - Kinder, sowie Geschwister) in Verfahren im Sinn von B I ist die Kammer zuständig, auf die die ersteingehende Klage oder der ersteingehende Antrag fällt, sofern die Zuständigkeit der Kammer für die jeweiligen Verfolgungsländer gegeben ist.

Ein Folgefall u.ä. - z.B. Klage nach Folgeantrag, Verwandtenklage, Widerrufs- und Rücknahmefall, Fall gem. § 39 AsylVfG, Ausländerrechtssache gemäß Ziffer B I - fällt der Kammer zu, in der ein Bezugsfall, beginnend mit dem jüngsten, (auch vor dem 1.1.2012) anhängig war oder anhängig ist. Ist die Kammer für Neufälle dieses Landes nicht mehr zuständig, fällt ihr ein solcher Fall zu, wenn ein Bezugsfall in ihr noch anhängig ist. Entsprechendes gilt für Asylbewerber als Beigeladene. Bei der Altkammer ist auf die Ziffer abzustellen. Ist die Altkammer ziffernmäßig nicht mehr existent, fällt der Neufall in die freie Verteilung, es sei denn die Altkammer ist lediglich ziffernmäßig umbenannt worden. Die Zuweisung solcher Zuordnungsfälle wird bei der Zuteilung sonstiger Asylfälle an die Kammer ausgeglichen. Bei einer Umverteilung (im Nachhinein) erfolgt keine Anrechnung auf irgendeinen Verteilerschlüssel. Bei Umverteilungen im Übrigen, insbesondere bei zunächst fehlerhafter Zuteilung einer Streitsache, richtet sich die Asylkammerzuständigkeit nach dem Tag des Eingangs der Streitsache, wobei diese als an diesem Tag letzteingegangene Streitsache anzusehen ist. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen der Rechtsgebietsverteilung entsprechenden Zuteilung. Eine Umverteilung bereits anhängiger Klageverfahren findet nicht statt, wenn die Eheschließung oder eine andere familienrechtliche Statusänderung (z.B. Adoption) erst während des Klageverfahrens stattgefunden hat.

IV. Von Mitarbeitern des Sachgebiets G 5/Poststelle der Geschäftsstelle werden

- a) alle täglich zu Dienstbeginn aus dem Nachtbriefkasten entnommenen neuen Asyl- und Asylannexfälle und alle entsprechenden neuen Klagen und Anträge des täglichen morgendlichen Posteinlaufs nach Öffnen der Briefumschläge oder Pakete mit Eingangsdatum versehen und dem Sachgebiet Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle übermittelt;
- b) alle Asylfälle späterer Briefkastenleerungen und späterer Posteingänge sowie bei Erhalt von neuen Klagen und Anträgen, die zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben sind, ebenfalls der Rechtsantragstelle übermittelt;
- c) alle per Telefax oder Teletex eingehenden Asylfälle erhält das Sachgebiet Rechtsantragstelle unmittelbar.

- V. Die Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle versieht die gemäß Teil B IV übermittelten Neueingänge - nach Ordnung der Eingänge nach Ländern und nach Aussonderung der Asylstreitigkeiten, für die eine einzige Kammer zuständig ist - in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Buchstaben des Familiennamens, beim selben Familiennamen des ersten, hilfsweise der weiteren Vornamen des Klägers/Antragstellers (in Reihenfolge der Buchstaben von links) geordnet, mit Ordnungszahlen, die jeden Tag mit 1 beginnen, fortlaufend und teilen unter Benutzung des nach Teil B Ziffer I vorprogrammierten Verteilungssystems der EDV-Anlage die Klagen und Anträge in der Reihenfolge der Ordnungszahlen den nach Ziffer I des Teils B dieser Rechtsgebietsverteilung in Betracht kommenden Kammern gemäß ihrem dort festgelegten Anteil in der Reihenfolge ihrer sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebenden Kammernummer, beginnend mit der niedrigsten, unter Angabe des Aktenzeichens zu und führen darüber mittels EDV eine fortlaufende tabellarische Übersicht nach Kammern und Aktenzeichen. Dabei erhalten die Kammern nacheinander jeweils ihren vollen Länderanteil der für sie geltenden Quote im Sinn des Teils B I der Rechtsgebietsverteilung.
- VI. Die jeweils für die Gerichtsgeschäftsstelle geltende Geschäftsverteilung des Präsidenten bestimmt die Beschäftigten des Sachgebiets Rechtsantragstelle. Hinsichtlich Festlegung der Reihenfolge des Posteingangs und hinsichtlich Zuteilung der Asyl- und Annexverfahren gemäß Rechtsgebietsverteilung ist sicherzustellen, dass die Ordnungszahlen unabhängig und ohne Kenntnis des Verteilungsstandes zu vergeben sind. Die eigentliche Kammerzuteilung hat entsprechend der fortlaufenden Ordnungszahlen ohne individuelle Beeinflussung mittels EDV zu erfolgen. Mitteilungen von Beschäftigten untereinander oder von diesen an Dritte, die auf die Zuständigkeit einer Kammer schließen lassen könnten, sind untersagt.
- VII. a) Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge bei den Disziplinarkammern finden die vorstehenden Ziffern III und V des Teils B der Rechtsgebietsverteilung entsprechende Anwendung.
- b) Für das Ausländerrecht finden die Ziffern II und III entsprechende Anwendung.

- VIII. Bei einem während der Dienststunden eintretenden Ausfall der EDV-Anlage, der eine automatische Zuteilung der asyl- und ausländerrechtlichen Eingänge unmöglich macht, werden die neuen asyl- und ausländerrechtlichen Eingänge, für die mehrere Kammern zuständig sind, diesen Kammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung mit je einer Sache (Antrag- und Klageverfahren) zur endgültigen Behandlung zugeteilt, die anderen Verfahren der allein zuständigen Kammer. Im Übrigen verbleibt es bei Teil B II.
- IX. Für Rechtshilfeersuchen ist die Kammer des jeweilig betroffenen Rechtsgebiets zuständig; ist ein Rechtshilfeersuchen, etwa nach § 180 VwGO, an einen bestimmten Richter zu richten, ist der dienstjüngste Lebenszeitrichter der jeweiligen Kammer zuständig.
- X. Eine Streitsache, die durch eine erfolgte Zurückverweisung anhängig wird, erhält die Kammer, in der die Sache in der 1. Instanz entschieden wurde, soweit nicht diese Kammer für das jeweilige Rechtsgebiet oder Verfolgungsland kraft Geschäftsverteilung nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist und nicht B III gegeben ist. Andernfalls gelten die allgemeinen Verteilungsregelungen. Eine abweichende Regelung hinsichtlich der Disziplinarkammern geht vor.
- XI. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren und für ein nach Ruhen bzw. Aussetzung erledigtes und nun fortzusetzendes Verfahren.
Sind die Verfahren eines Sachgebiets bzw. Verfolgungslands nicht insgesamt übertragen worden, bleibt die bisherige Kammer aber auch für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin, ein Gütetermin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen bereits ein Mediationsverfahren anberaumt oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt war, sowie dann, wenn sich nur die örtliche Zuständigkeit der Kammer geändert hat (z.B: Baurecht) oder sie bereits in einem zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder der Prozesskostenhilfe entschieden hat.
- XII. Die übrigen Klagen und Anträge werden auf die Kammern gemäß der Rechtsgebietsverteilung Teil A durch die Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle nach dortiger Dateneingabe verteilt.

- XIII. Die bis einschließlich 31. Dezember 2011 gemäß bisheriger Geschäftsverteilung zugeteilten Verfahren verbleiben den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern, soweit nicht in dieser Rechtsgebietsverteilung oder im Präsidiumsbeschluss vom 24. November 2011 etwas anderes bestimmt ist.

Teil C

GESCHÄFTSVERTEILUNG MEDIATION IN DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

1. Am Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach beginnt mit Wirkung zum 1. Juni 2009 die Praxisphase des Pilotprojekts „Mediation in der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ als richterliche Tätigkeit gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO.
2. Zuständige Richtermediatoren sind:

Richterin am Verwaltungsgericht	Frieser
Richter am Verwaltungsgericht	Reindl
3. Die Kammer leitet Ersuchen zur Durchführung einer Mediation mit dem entsprechenden Beschluss (einschließlich des Ersuchens, ggf. einen gerichtlichen Vergleich zu protokollieren) und den Akten des anhängigen Verfahrens sowie der Einverständniserklärung der Beteiligten der Richtermediatoren-Geschäftsstelle (Vorzimmer) zu. Diese verteilt unter Beachtung einer gleichmäßigen Verteilung die Verfahren nach der Reihenfolge des Eingangs bei ihr auf die Richtermediatoren in alphabetischer Folge, falls nicht die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend die Übertragung auf einen bestimmten Richtermediator wünschen.
4. Ersuchen aus der eigenen Kammer der Richtermediatoren werden dem nächstfolgenden Richtermediator zugewiesen.

5. Eine Vertretung zwischen den Richtermediatoren findet nicht statt. Bei dauernder Verhinderung wird die Sache an die Richtermediatoren-Geschäftsstelle zurückgegeben und gemäß Nr. 3 neu verteilt. Dasselbe gilt, wenn der Richtermediator bereits so stark mit einschlägigen Mediationsverfahren oder als Berichterstatter in seiner Kammer belastet ist, dass ein Mediationsverfahren innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchführbar ist.
6. Sieht der Richtermediator eine Sache als nicht für diese Verfahren geeignet an, leitet er die Prozessakten über die Richtermediatoren-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zurück und das gerichtliche Verfahren wird fortgesetzt.
7. Nr. 6 gilt entsprechend, wenn es im Rahmen der gerichtlichen Mediation nicht zu einer Einigung der Beteiligten kommt.
8. Endet das Verfahren infolge einer Einigung der Beteiligten im Rahmen der gerichtlichen Mediation, gibt der Richtermediator den Beteiligten Gelegenheit sich zum Streit- oder Gegenstandswert zu äußern und leitet die Akten mit dieser Äußerung über die Richtermediatoren-Geschäftsstelle an die zuständige Kammer zurück.